Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/1/19 8Ob374/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1965

Norm

ABGB §863 FI
ABGB §1114
ABGB §1116
ZPO §569

Rechtssatz

Eine stillschweigende Erneuerung eines Bestandvertrages ist anzunehmen, wenn der Bestandgeber nach wirksamer Aufkündigung des Mietverhältnisses und nach Bewilligung der zwangsweisen Räumung die Anmeldung des Vollzuges der Exekution unterläßt und den von ihm zunächst angenommenen Bestandzins erst mehr als zwei Monate später an den gekündigten Mieter rückmittelt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 374/64
  Entscheidungstext OGH 19.01.1965 8 Ob 374/64
  Veröff: MietSlg 17193

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0015926

Dokumentnummer

JJR_19650119_OGH0002_0080OB00374_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at